

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 5. März 2008

Nr. 9

Inhalt

1. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Niederrhein vom 28. Februar 2008
2. Ordnung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Hochschule Niederrhein vom 4. März 2008

**Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft
der Hochschule Niederrhein**

Vom 28. Februar 2008

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat das Studierendenparlament der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Studentenschaft (Ersatzvornahme) vom 15. April 1982 (Amtl. Bek. FHN 2/1982, ber. 3/1982), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. April 1997 (Amtl. Bek. FHN 2/1997), wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift** wird wie folgt neu gefasst:

**„Wahlordnung
der Studentenschaft
der Hochschule Niederrhein“**

2. Im **gesamten Regelungstext** wird jeweils das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“, das Wort „Studentenparlament“ durch das Wort „Studierendenparlament“ und das Wort „Studentenparlaments“ durch das Wort „Studierendenparlaments“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Wahltermin soll vorzugsweise im Zeitraum Mai/Juni liegen und so gewählt werden, dass die größtmögliche Anzahl von Studierenden wählen kann.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen haben bei der Besetzung des Wahlausschusses ein Vorschlagsrecht. Jede Gruppe darf so viele Kandidaten vorschlagen, wie ihr Sitze im Wahlausschuss gemäß § 3 Abs. 3 zustehen. Zusätzlich darf sie Ersatzmitglieder in einer von ihr festzulegenden Rangfolge vorschlagen.“
- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird vom Präsidenten unverzüglich gemäß der festgelegten Rangfolge ein Ersatzmitglied benannt.“
5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, findet innerhalb von sieben Vorlesungstagen eine Wiederholungssitzung statt. Auf den Wiederholungstermin ist bereits in der Einladung zu ersten Sitzung hinzuweisen.“
6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Protokolle der Wahlausschusssitzungen sind innerhalb von drei Vorlesungstagen nach der jeweiligen Sitzung in den einzelnen Fachschaften zu veröffentlichen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Wahlhelfer werden vom Wahlleiter über ihre Tätigkeiten und Pflichten schriftlich belehrt. Sie haben den Erhalt der Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 9 Abs. 2 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:
„13. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierfür zu beachtenden Fristen.“
9. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „im AStA und in den AStA-Zweigstellen“ durch die Worte „in den Räumlichkeiten des AStA (Adlerstr. 35, 47798 Krefeld und Webschulstr. 20, 41065 Mönchengladbach) zur Einsichtnahme“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entspricht“ die Worte „auch nach Ablauf der Nachfrist gemäß Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
11. In § 15 werden nach dem Wort „Aushang“ die Worte „in jeder Fachschaft der Hochschule Niederrhein“ eingefügt.
12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Daraufhin faltet der Wähler den Stimmzettel so, dass die unbeschriftete Seite nach außen zeigt.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Wähler muss sich auf Verlangen durch eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
15. In § 25 Satz 3 wird das Wort „Studentenparlamentspräsidenten“ durch die Worte „Präsidenten des Studierendenparlaments“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24. April 2007 und der Genehmigung des Rektorats der Hochschule Niederrhein vom 26. Februar 2008.

Krefeld und Mönchengladbach, den 28. Februar 2008

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Hochschule Niederrhein
Matthias Zey

**Ordnung
zur Änderung der Satzung der Studentenschaft
der Hochschule Niederrhein**

Vom 4. März 2008

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat das Studierendenparlament der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studentenschaft (Ersatzvornahme) vom 15. April 1982 (Amtl. Bek. FHN 2/1982, ber. 3/1982), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. April 1997 (Amtl. Bek. FHN 2/1997), wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift** wird wie folgt neu gefasst:

**„Satzung
der Studierendenschaft
der Hochschule Niederrhein“**

2. Im **gesamten Regelungstext** wird jeweils das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“, das Wort „Studentenschaften“ durch das Wort „Studierendenschaften“, das Wort „Studentenparlament“ durch das Wort „Studierendenparlament“, das Wort „Studentenparlaments“ durch das Wort „Studierendenparlaments“ und das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

3. **§ 16** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Referenten werden auf Vorschlag des AStA-Vorsitzenden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl kann im Block durchgeführt werden. Ein Referent kann auf Antrag des AStA-Vorsitzenden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder abgewählt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 12. Februar 2008 und der Genehmigung des Rektorats der Hochschule Niederrhein vom 26. Februar 2008.

Krefeld und Mönchengladbach, den 4. März 2008

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Hochschule Niederrhein
Matthias Zey